

Wesentliche bereits eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen

- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Bauamt/Kreisplanung Bauleitplanung 05.09.2023

...

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg" der Stadt Burg Stargard, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

...

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht wird zu vorliegendem Vorentwurf wie folgt Stellung genommen.

Eingriffsregelung

Dem eingereichten Vorentwurf des Umweltberichtes inkl. der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 „HyGas-Anlage Quastenberg“ der Stadt Burg Stargard kann rechnerisch und fachlich gefolgt werden.

Im weiteren Verfahren sind die Kompensationsmaßnahmen für den Ausgleich der 30.414,48 Flächenäquivalente genau festzulegen. Aufgrund der Auswirkung der geplanten Baumaßnahmen auf das Landschaftsbild, wird eine standortnahe Realkompensation von der unteren Naturschutzbehörde bevorzugt. Die katastermäßigen Bezeichnungen des/der Standorte/s sind hierbei anzugeben bzw. in einem Lageplan darzustellen.

Die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für den Ausgleich und den Ersatz benötigten Flächen ist nachzuweisen.

2. Seitens der unteren Wasserbehörde ergehen folgende Hinweise.

Oberflächengewässer

Einleitung in ein Oberflächengewässer:

Bei dem Graben entlang eines Teilabschnittes der angrenzenden Landesstraße, welcher für das Vorhaben die Vorflut bildet, handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung, N18/22 bzw. OTOL-2700 Rowabach, im Bestand der zu unterhaltenden Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Obere Havel/ Obere Tollense“.

Das anfallende, gering verschmutzte Niederschlagswasser und behandelte, gereinigte Prozesswasser soll in das o. g. Gewässer abgeleitet werden. Es handelt sich hierbei um erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach §§ 8, 9 WHG. Es sind daher wasserrechtliche Erlaubnisse mit vorgesehenen Einleitmengen unter Beachtung der technischen Regelwerke (für Nieder-schlagswasser DWA-Arbeitsblattes A102) zu beantragen. Zudem ist die Einleitung mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/ Obere Tollense“ abzustimmen. Die schadlose Abführung der Einleitmengen durch das Oberflächengewässer ist in den Erlaubnisunterlagen nachzuweisen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.) und das Abstimmungsergebnis mit dem Wasser- und Bodenverband einzureichen.

Außerdem ist für die geplante Einleitung des anfallenden Abwassers (Niederschlagswasser und Prozesswasser) ein wasserrechtlicher Fachbeitrag gemäß Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot der LAWA Bund-/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vorzulegen, da das Gewässer ein nach EU-WRRL- berichtspflichtiges Fließgewässer ist (Rowabach OTOL-2700). Zuständige Behörde für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist hier das StALU MS. Eine Stellungnahme des StALU MS ist deshalb einzuholen und der unteren Wasserbehörde mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Von einer Beteiligung des StALU MS am o. g. Planverfahren gehe ich grundsätzlich aus.

Abstand der Anlage zum Gewässer II. Ordnung:

Vom offenen Gewässern II. Ordnung, Graben N18/22, ist ein Abstand von 5m (ab Böschungsoberkante) von jeglicher Bebauung freizuhalten, dies gilt auch für Einfriedungen.

Die Errichtung eines naturnahen Gewässersaumstreifens, der auch der Gewässerunterhaltung dient, wird durch die untere Wasserbehörde grundsätzlich begrüßt. Die konkreten Planungsunterlagen hierzu sind mit der unteren Wasserbehörde und dem zuständigen WBV abzustimmen.

Begründung:

Für Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten sowie zur Vermeidung von Havarien wird durch die untere Wasserbehörde gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein ausreichender Abstand zum Gewässer von 5m gefordert. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

3. Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht wird auf Folgendes hingewiesen.

Altlasten gemäß § 2 BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind der Unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um das Gelände einer Tierhaltungsanlage. Grundsätzlich ist bei ehemaligen Stallanlagen davon auszugehen, dass hier mit wasser- und/ oder boden-gefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Von daher sind diese Flächen als Verdachtsflächen zu betrachten, die mit schädlichen Bodenverunreinigungen belastet sein können, die auf der Grundlage abfallrechtlicher Bestimmungen beseitigt werden müssen.

Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes ist es Baurecht für die Errichtung einer Synthesegas „HyGas“-Anlage zu schaffen. Bei dem beabsichtigten Bauvorhaben kann davon ausgegangen werden, dass in den Boden eingegriffen wird; es zu Bodenaufbrüchen, -umlagerungen sowie Einträgen in den Boden kommen wird.

Bodenschutzrechtliche sowie abfallrechtliche Belange sind in der Begründung zur Satzung nicht hinreichend berücksichtigt worden, so dass der Stadt Burg Stargard als Planungsträger empfohlen wird, nachfolgende Ergänzungen in die Begründung zur Satzung aufzunehmen.

Um dem Vorsorgegrundsatz des § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V zu genügen, wird der Stadt Burg Stargard aufgrund unzureichender Aussagen zum Bodenschutz und zum Abfallrecht empfohlen, in die Begründung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg" einen Punkt „Bodenschutz und Abfallrecht“ wie folgt zu ergänzen:

12.X. Abfallrecht und Bodenschutz:

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Sollten bei Erdaufbrüchen organoleptische Auffälligkeiten auftreten (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen), ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Sollten bei Bodenaufbrüchen kontaminierter Bauschutt oder Bodenaushub wie beispielsweise asbesthaltige Materialien, Teerpappen bzw. mit Teerpappen behaftete Baustoffe oder verkohlte Holzreste zutage treten, sind diese als gefährlicher Abfall einzustufen.

Gefährlicher Abfall darf nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.

Bei Abbruch, Transport und bei der Ablagerung von Zementasbestbestandteilen (Abfallschlüsselnummer 170105) sind die Forderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) strikt einzuhalten.

Die zu deponierenden Bestandteile sind getrennt von anderen Bauabfällen auf die Deponie Rosenow zu entsorgen. Eine Vermischung mit anderen Abfällen ist untersagt.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes M-V (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Bei den Bauarbeiten anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 AbfWG M-V).

III. Sonstige Hinweise

...

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND M-V)

08.09.2023

Im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung:

Wir äußern folgende Bedenken zur Planung:

1 Allgemeines

1.1 Alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zur dauerhaften Sicherung in das Kataster der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des LUNG einzutragen.

2 Gesetzlich geschützte Bäume, Alleen und Biotop

2.1 Nach Umweltbericht S. 9 kommt im Plangebiet eine gesetzlich geschützte Allee bzw. kommen gesetzlich geschützte Einzelbäume vor. Diese sind im Bebauungsplan jedoch nicht eingezeichnet. Sie sind zur rechtlichen Sicherung als dauerhaft zu erhalten in Text und Karte in den Bebauungsplan zu übernehmen.

2.2 Nach Umweltbericht S. 9 kommt im Plangebiet ein gesetzlich geschütztes Biotop vor.

Den Karten des LUNG zufolge, handelt es sich dabei um eine naturnahe Feldhecke (Gis-Code: 0508-412B5136). Diese wird in der aktuellen Biototypkartierung jedoch als PHZ (Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen) kartiert. Der Biototyp PHZ hat jedoch keinen Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop. Dennoch wird er in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung so behandelt, als wäre es ein gesetzlich geschützter Biototyp.

In diesem Punkt ist Klarheit zu schaffen, ob die vorliegende Struktur noch dem gesetzlichen Schutz unterliegt oder nicht. Wenn der gesetzliche Schutz noch wirksam ist, dann ist das Biotop zur rechtlichen Sicherung in Text und Karte in den Bebauungsplan zu übernehmen. Außerdem sind potenzielle Veränderungen (Beispielsweise in der Ausdehnung des Biotopes) an das LUNG als zuständige Fachbehörde zu übermitteln.

Sollte der gesetzliche Schutzstatus erloschen sein, ist dies ebenfalls an das LUNG zu übermitteln. Entsprechend ist auch die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung anzupassen.

2.3 Alle Bäume im Plangebiet, die erhalten bleiben sollen, sind während der Bauphase nach DIN 18920 zu schützen.

3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

3.1 Bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde der Leistungsfaktor der geplanten Kompensation (Pflanzungen auf dem Grundstück) allgemein mit 1 angenommen. Dabei befinden sich mehrere Störquellen in der Nähe der Ausgleichsmaßnahme. Daher ist ein entsprechend verminderter Leistungsfaktor von 0,5 bzw. 0,85 anzunehmen.

3.2 Alle Vermeidungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch das Erwerben von Punkten aus einem Öko-Konto) sind zur rechtlichen Sicherung in Text und Karte in den Bebauungsplan zu übernehmen.

4 Artenschutz

4.1 Zu konkreten Belangen des Artenschutzes kann noch keine Stellung genommen werden, da sich der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Zeit noch in Aufstellung befindet. Bei der Erstellung ist besonders auf folgende Arten(-gruppen) zu achten:

4.1.1 Generell ist im Plangebiet mit dem Vorkommen verschiedener Brutvögel zu rechnen, insbesondere im Bereich der Gehölze.

4.1.2 An allen Bäumen und ggf. auch im Bereich der Gebäude ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen.

4.1.3 Im Bereich des Gewässers ist mit dem Vorkommen von Amphibien zu rechnen, vor allem da im weiteren Umfeld mehrere gesetzlich geschützte Gewässerbiotope vorkommen.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

05.09.2023

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Naturschutz, Wasser und Boden

Aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)/des gewässerkundlichen Landesdienstes (GKLD) ist folgende Auflage für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich:

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen ist vorzugsweise vor Ort zu versickern. Die entsprechenden Anforderungen die Niederschlagsentwässerung sind mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte abzustimmen.

Begründung:

Auf der Fläche des Vorhabengebietes beginnt mit dem Graben N18/22 der nach WRRL berichtspflichtige Wasserkörper OTOL-2700 des Rowabaches. Der bereits als überwiegend künstlich eingestufte Wasserkörper befindet sich in einem unbefriedigenden ökologischen Potenzial. Neben den strukturellen und biologischen Defiziten sorgen auch Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für Stickstoff und Phosphor für die Verfehlung des Bewirtschaftungszieles gutes ökologisches Potenzial. Bei befestigten Hof- und Betriebsflächen ist jederzeit mit dem Anfall von organisch belastetem Niederschlagswasser zu rechnen, welches nicht in den Graben geleitet werden darf.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

2. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Wasser- und Bodenverband Obere Havel/ Obere Tollense

30.08.2023

Im Planungsgebiet der HyGas-Anlage an der Ortslage Quastenberg befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand ein Gewässer 2. Ordnung – N18/22, das in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes liegt. Der im Anhang beigefügten Karte können Sie unseren Bestand in dem von Ihnen abgefragten Bereich entnehmen.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die geplante Baugrenze den von uns geforderten Mindestabstand von 5,00 m zu Anlagen in unserer Unterhaltungslast einhalten sollte. Dieser Abstandsbereich ist frei von festen Bebauungen, Einfriedungen und Bepflanzung zu halten.

Unter Einhaltung der genannten Vorgaben und da keine weiteren Gewässer 2. Ordnung oder wasserwirtschaftlichen Anlagen, die in unserer Unterhaltungslast liegen, von der Planung betroffen sind, gibt es unsererseits keine Einwände.

...

Eine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

24.08.2023

Nach Studium der Auslegungsunterlagen für den oben genannten Bebauungsplan bzw. der Änderung des Teilflächennutzungsplanes möchte ich als potenziell betroffener Anwohner (einschließlich meiner Familie ::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::) bereits in diesem frühen Stadium der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der geplanten Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Änderung des Teilflächennutzungsplanes auf nach meiner Ansicht nach entscheidende Aspekte bei der Beurteilung und Einordnung des technischen Vorhabens hinweisen. Gestatten Sie mir im Folgenden stichpunktartig einige Anmerkungen bzw. Fragestellungen, die sich hauptsächlich aus dem Text „Begründung“ [1] der Auslegungsunterlagen ergeben haben.

1. Die auf Seite 3 in [1] getätigte Aussage, dass die Stadt Burg Stargard den Ausbau einer technischen Anlage am Standort Quastenberg beabsichtigt ist irreführend und suggeriert dem Leser, dass die Stadt Burg Stargard eventuell im Bereich der Energieversorgung aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen aktiv werden will. Vielmehr wird erst auf Seite 5 in [1] der private Investor als Vorhabensträger genannt, der gleichzeitig Betreiber der Biogasanlage ist. Aus der knappen technischen Beschreibung der geplanten Anlage(n) ist in diesem Zusammenhang kein Vorteil für die Stadt bzw. deren Anwohner ersichtlich. Geplant ist die Herstellung von Methan zur Abtankung bzw. zur Umwandlung in elektrische Energie und/oder die Umwandlung elektrischer Energie in Wasserstoff im Sinne eines Energiespeichers.
2. Auf Seite 5 in [1] unter Punkt 4. wird erwähnt, dass im Rahmen der Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen die geplanten baulichen Anlagen mit einem vergleichsweise hohen Konkretisierungsgrad bekannt sind. Dies ist nach meiner Ansicht aufgrund der teilweise sich widersprechenden verfahrenstechnischen und technologischen Angaben in den in [1] dann folgenden Ausführungen jedoch nicht gegeben, sollte aber, wie

weiter unten ausgeführt, auf-grund der Komplexität der Anlagen auch bei der Schaffung von Baurecht durch-aus gegeben sein.

3. Mit den Aussagen in [1] auf Seite 3,, ... Ausbau einer technischen Anlage ... " und auf Seite 6,, ... auf dem Gelände der Biogas QuastenberG GmbH & Co. KG ... " wird der Eindruck vermittelt, dass es sich bei den geplanten Anlage(n) um eine Erweiterung der Biogasanlage oder auch der Rinderanlage (hier jedoch anderer Anlagenbetreiber) handelt. Vielmehr soll am Standort, je nach Interpretation der technischen Beschreibung in

[1] und [5], für mindestens zwei unabhängig voneinander zu betrachtende Industrieanlagen (wie im folgenden ausgeführt) Baurecht geschaffen werden. Fraglich ist auch die technische Umsetzung aufgrund der Einsatzstoffe (Gülle und Gärrest) für die HyGas-Herstellung, die sich laut Anlagenbeschreibung in [1] aus der Umwandlung der organischen Masse in den Einsatzstoffen ergibt. Der organische Anteil von Gülle beträgt ca. 10 %. In Gärrest ist keine nennenswerte organische Substanz mehr enthalten, da diese ja gerade in der Biogasanlage in Methan biologisch umgesetzt wurde. Somit ist die Stoffstrom- und Energiebilanz schwer nachvollziehbar.

4. Die geplanten Anlagen sind unabhängig von den Einsatzstoffen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen entsprechend des BImSchG [2]. Demnach bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Entsprechend der 4. BImSchV [3] sollte demnach die HyGas-Anlage in die Nummer 4.1.1 GE des Anhang 1 der 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, aus-genommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)) und der Elektrolyseur in die Nummer 4.1.1 2 GE des Anhang 1 der 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, aus-genommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen) eingeordnet werden. Der Zusatz „E" in der Zuordnungsnummer zeigt auch, dass beide Anlagen unabhängig voneinander den Anforderungen der IE-Richtlinie [4] und damit höchsten Ansprüchen an Genehmigung und Überwachung unterliegen. Diese Anlagen müssen infolge ihrer industriellen Tätigkeit ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreichen (Kapitel I Artikel 1 in [4]). Außerdem werden für diese Anlagen außer Zweifel auch umfangreiche Belange der Betriebssicherheits-verordnung und der Störfallverordnung berührt, auf die hier aber weiter nicht eingegangen werden soll. Auch Art und Umfang der Lagerung der Produkte können für sich genommen genehmigungs-bedürftig sein. Eine potenzielle Einstufung der Anlage(n) als Abfallverwertungsanlage durch den Investor (eigene Internet-recherche) ist technisch und rechtlich nicht haltbar. Dem Verfasser ist bewusst, dass die unter 4. aufgeführten Aspekte ausführlich erst in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt werden. Es soll jedoch schon im baurechtlichen Verfahren auf den industriellen Maßstab (der zweifels-ohne gegeben ist) und die damit einhergehenden Belastungen für die Schutzgüter im Sinne des BImSchG [2] hingewiesen werden.

5. Die Aussagen auf Seite 12 in [1] „Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und das weitere Umfeld ist als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Die Entwicklung einer HyGas - Anlage in Ergänzung einer bestehenden Biogasanlage ist daher mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar.“ sowie auf Seite 14 in [1] „Die Flächen des Geltungsbereichs werden im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard von Flächen für die Landwirtschaft zu einem Sonstigen Sondergebiet Gülleverwertungsanlage (SO GVA) geändert. Die aktuellen Darstellungen der angrenzenden Tierhaltungsanlage stehen dieser Änderung nicht entgegen. Sie stellen vielmehr den direkten Zusammenhang mit der örtlichen Lage des sonstigen Sondergebiets her.“; weiterhin die Aussagen in Teil II-Umweltbericht [5] auf Seite 10 „Das Plangebiet ist durch die Immissionen aus o.g. Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen vorbelastet. Von einer derzeitigen Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwerte wird nicht ausgegangen. Das Plangebiet hat aufgrund der Vorbelastungen und der einwirkenden Nutzungen keinen Erholungswert.“ und auf Seite 25 „Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe (Seveso III) störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.“ stehen damit im drastischen Gegensatz zu den unter 4. aufgeführten Aspekten einer industriellen Prägung. Überhaupt entsteht der Eindruck, dass sich die Verfasser von [1] und [5] nicht ausreichend mit der technischen Dimension des Vorhabens auseinander gesetzt und somit die zu erwartenden Belastungen und Wechselwirkungen der geplanten Anlagen mit der Umwelt und insbesondere mit den betroffenen Anwohnern in qualitativ inakzeptabler Weise dargestellt haben. (siehe auch Seite 15 in [1] „Grundsätzlich sollten gegenüber der derzeitigen Verwendung von Rindergülle und Gärresten der Biogasanlage keine Zunahme der anlagenspezifischen Emissionen erfolgen. Im Rahmen der Genehmigungsunterlagen sind technische Erläuterungen und davon abhängig ggf. Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- oder Lärmgutachten bereitzustellen.“)

6. Für die Schaffung des Baurechtes soll unter Änderung des Teilflächen-nutzungsplanes ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO [6] geschaffen werden. Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 der BauNVO [6] unterscheiden. Wie insbesondere in Punkt 4. diese Schreibens ausgeführt, ist die Art der baulichen Nutzung wohl eher dem § 9 in [6] zuzuordnen. Selbst eine Einordnung unter Absatz 2 des § 11 der BauNVO [6] (Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Strahlungsenergie, dienen.) ist äußerst zweifelhaft und rechtlich angreifbar. Die geplante Wasserstofferzeugung stellt definitiv keine Nutzung erneuerbarer Energien dar und für die HyGas-Anlage ist dies entsprechend den Ausführungen in 3. nach meiner Ansicht auch nicht haltbar.

Zusammenfassend möchte ich auch im Namen meiner Familie wie dargestellt auf die Dimension des Vorhabens und den damit verbundenen doch erheblichen Auswirkungen gerade für die Anwohner des betroffenen Gebietes hinweisen. Eine Schaffung von Baurecht als Signalgeber für die weitere Entwicklung des Projektes und des Gebietes ist in diesem Fall nach unserer Ansicht unangebracht und technisch sowie rechtlich fragwürdig.